

Ausbildungsordnung der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte bei einer Notarin/ einem Notar gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNotO in der Fassung vom 26.01.2011 geändert durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.05.2011 (SchlHAnz. Teil A 2011, S. 251)

§ 1 Zweck und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Ausbildungsordnung regelt auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 4 BNotO die Einzelheiten zur Durchführung der Praxisausbildung und die Voraussetzungen ihrer Verkürzung im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 3 BNotO.
- (2) Bewerberin oder Bewerber im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt die Praxisausbildung zu durchlaufen hat.
- (3) Ausbildungsnotarin oder Ausbildungsnotar im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer von der Notarkammer bestimmt wird, als Notarin oder Notar einer Bewerberin oder einem Bewerber Praxisausbildung zu gewähren.

§ 2 Praxisausbildung

- (1) Die Praxisausbildung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO setzt das Bestehen der notariellen Fachprüfung nach § 7a BNotO voraus.
- (2) Die Praxisausbildung umfasst 160 Zeitstunden, sofern nicht eine Verkürzung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO bewilligt wird.
- (3) Ziel der Praxisausbildung ist es, die Bewerberin oder den Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut zu machen und ihm die praktischen Anforderungen an die Führung einer notariellen Geschäftsstelle einschließlich des Steuer- und Kostenwesens, die Richtlinien der Notarkammer im Sinne des § 67 Abs. 2 BNotO sowie die Anforderungen der DONot zu vermitteln.
- (4) Die Praxisausbildung kann auf mehrere zeitliche Abschnitte verteilt und bei verschiedenen Ausbildungsnotarinnen oder Ausbildungsnotaren abgeleistet werden.

§ 3 Ausbildungsnotarinnen oder Ausbildungsnotare

- (1) Zu Ausbildungsnotarinnen oder Ausbildungsnotaren können Notarinnen oder Notare im Sinne von § 3 BNotO bestimmt werden, die das Notaramt seit mindestens drei Jahren ausüben und eine Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 gewährleisten können.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Bestellung zur Notarin oder zum Notar im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer anstreben, können die Ausbildung auch bei Notarinnen oder Notaren durchlaufen, die Mitglied einer anderen Notarkammer sind.

§ 4 Bestimmung der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars

- (1) Die Ausbildungsnotarin oder der Ausbildungsnotar wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der Notarkammer bestimmt. Schlägt die Bewerberin oder der Bewerber eine Ausbildungsnotarin oder einen Ausbildungsnotar vor, so ist deren oder dessen Einverständnis beizufügen. Die Notarkammer ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (2) Dem Antrag ist eine notariell beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene notarielle Fachprüfung sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er eine Notarstelle im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer anstrebt.
- (3) Vor der Bestimmung einer Ausbildungsnotarin oder eines Ausbildungsnotars, die oder der nicht ihr Mitglied ist, hat die Schleswig-Holsteinische Notarkammer die Notarkammer, in deren Bezirk die Ausbildungsnotarin oder der Ausbildungsnotar seinen Amtssitz hat, anzuhören.
- (4) Die Notarkammer bestimmt die Ausbildungsnotarin oder den Ausbildungsnotar nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat die Notarkammer die Belange der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere die Entfernung zwischen ihrer oder seiner Kanzlei und der Geschäftsstelle der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars, zu berücksichtigen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann der Bestimmung nur widersprechen, wenn sie wegen Unvereinbarkeit mit ihren oder seinen Berufspflichten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, möglicher Interessenkonflikte oder aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich darzulegen.
- (5) Über die Bestimmung der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars erteilt die Notarkammer der Bewerberin oder dem Bewerber eine Bescheinigung. Die

Bescheinigung ist durch die dazu berufene Person zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Notarkammer zu versehen.

§ 5 Bescheinigung über die Praxisausbildung

Die Ausbildungsnotarin oder der Ausbildungsnotar bescheinigt der Bewerberin oder dem Bewerber die durchlaufene Praxisausbildung. Die Bescheinigung enthält

1. den Namen und die Anschrift der Geschäftsstelle der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars,
2. den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. die Bezeichnung der Notarkammer, die die Bestimmung gemäß § 4 vorgenommen hat,
4. den Ausbildungszeitraum und die Zahl der Ausbildungsstunden,
5. Datum, Amtssiegel sowie Unterschrift der Ausbildungsnotarin oder des Ausbildungsnotars oder seiner amtlich bestellten Vertreterin oder seines amtlich bestellten Vertreters oder seiner Amtsnachfolgerin oder seines Amtsnachfolgers.

§ 6 Verkürzung der Praxisausbildung

- (1) Eine gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 BNotO verkürzte Praxisausbildung kann auf Antrag durchlaufen, wer vergleichbare Tätigkeiten als Notarvertreterin oder Notarvertreter oder Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter nachweist oder erfolgreich an Praxislehrgängen gemäß § 7 teilgenommen hat. Die Bewilligung der Verkürzung nimmt die Notarkammer vor. Die Praxisausbildung kann um höchstens 80 Stunden verkürzt werden.
- (2) Für jede seit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen von Notarvertretungen oder Notariatsverwaltungen aufgenommene Niederschrift nach §§ 8, 36, 38 BeurkG wird die Praxisausbildung um eine Stunde verkürzt. Für jede durchgeführte Unterschriftsbeglaubigung mit vorheriger Entwurfsfertigung wird die Praxisausbildung um eine halbe Stunde verkürzt.

- (3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber mit Erfolg einen Praxislehrgang gem. § 7 absolviert, wird die Praxisausbildung um die entsprechende Zeit des Praxislehrgangs gekürzt.
- (4) Die Anzahl der Urkundsgeschäfte ist durch Bescheinigungen der vertretenen Notarinnen oder Notare oder der die Notariatsverwaltung oder die Aktenverwahrung wahrnehmenden Stellen nachzuweisen. Die Bescheinigung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erteilt, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber diese selbst auszustellen hätten. Die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Veranstalterin oder des Veranstalters nachzuweisen, aus der die Stundenzahl hervorgeht.

§ 7 Praxislehrgänge

- (1) Die Praxislehrgänge sind von Notarinnen oder Notaren zu leiten, die seit mindestens drei Jahren ihr Amt ausüben. Andere Referentinnen oder Referenten können beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren berufspraktischen Bezug haben.
- (2) Das Ziel der Praxislehrgänge entspricht den Zielen der Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3.
- (3) Am Ende jedes Praxislehrgangs ist von den Bewerberinnen oder den Bewerbern ein Testat anzufertigen, in dem sie unter Beweis stellen sollen, dass sie mit den Grundzügen der notariellen Praxis hinreichend vertraut sind. Das Testat ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (4) Die Notarkammern und Berufsorganisationen können für Praxislehrgänge Teilnehmergebühren erheben. Die Notarkammern und Berufsorganisationen sind nicht verpflichtet, Praxislehrgänge anzubieten.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ausbildungsordnung tritt am 21. Februar 2011 in Kraft.